

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **21 (1876)**

Heft 24

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen lerervereins.

N^o 24.

Erscheint jeden Samstag.

10. Juni.

Abonnementspreis: jährlich 4 fr., halbjährlich 2 fr. 10 cts., franko durch di ganze Schweiz. — Insertionsgebür: di gespaltene petitzelle 10 cts. (3 kr. oder 1 agr.) — Einsendungen für di redaktion sind an herrn schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an herrn professor Götzinger in St. Gallen oder an herrn sekundarlerer Meyer in Neumünster bei Zürich, anzeigen an den verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Der jetzige stand der orthographifrage. — Wi ist der religionsunterricht in der zürcherischen volksschule zu gestalten? (Schluss.) — Schweiz. Das schweizerische elementarlesebuch. — Für schulbehörden und lerer. — Referendum. — Aus dem kanton St. Gallen. — Ein bundesrätliches kreisschreiben. — Aus dem bernischen schulverein. — Literarisches. — Verbesserung. — Offene korrespondenz.

DER JETZIGE STAND DER ORTHOGRAPHI-FRAGE.

Man hat in Deutschland und bei uns in der Schweiz mit aufmerksamkeit den verhandlungen gefolgt, welche vom 4. bis 15. Januar in Berlin stattgefunden haben. Zwar hat di „Lerertzg.“ di resultate diser konferenz schon mitgeteilt; doch mag es gestattet sein, hir noch einmal darauf zurückzukommen; einesteils sind seitdem di „Verhandlungen der zur Herstellung grösserer Einigung in der deutschen Rechtschreibung berufene Konferenz“ im verlag der Waisenhausbuchhandlung, Halle 1876, erschienen (preis 2 mark 50 pf.); andererseits gilt es, di stellung unserer eigenen zile zu den berliner beschlüssen darzulegen. Über di resultate der berliner konferenz erhält man in der angeführten offiziellen schrift willkommene auskunft, und wir unterlassen nicht, denjenigen, di der orthographiereformfrage näher nachgehen, diselbe zu empfehlen. Darnach entwickelte sich di sache folgendermaßen: Der preussische unterrichtsminister dr. Falk liß sich von professor Raumer in Erlangen vorlagen für eine zu diskutirende feststellung einer verbesserten orthographie ausarbeiten und berif daraufhin unter beteiligung einer anzahl kleinerer deutscher staten di bekannte konferenz nach Berlin; in der wal der männer war der grundsatz bestimmend, dass di gründlichkeit irer sachkenntniss anerkannt sei, und dass si über das bedürfniss der schulen praktische erfahrung oder doch eingehendes verständniss haben. Zudem wollte man keine männer, von denen man voraus wusste, dass si im prinzip mit den Raumer'schen vorlagen nicht einverstanden seien. Di konferenz bestand aus 14 mitgliedern, universitätsprofessoren, gymnasiallerern, schulräten, einem delegirten des deutschen buchhändlerverbandes und einem delegirten des deutschen buchdruckervereins. Nun wusste man freilich schon längst, dass di meinung Raumers di sei, es bedürfe di deutsche rechtschreibung einer reform und zwar in erster linie nach phonetischen, erst in zweiter nach historischen prinzipien, doch solle di reform, wi si

bereits angefangen, sich allmählig iren boden und ir recht selbst verschaffen. Demnach verstand man unter den nicht einzuladenden gegnern Raumers dijenigen, welche prinzipiell durch bestimmte, noch zu vereinbarende schritte eine reform endgiltig festsetzen wollten; z. b. hätten wir Schweizer dazu gehört. Andererseits hatte man di konferenz denn doch nicht dazu einberufen, um zu beschließen, es solle vorläufig der sache der lauf gelassen werden; dazu braucht es keine konferenz, sondern wer di konferenz verlangt hatte, waren zuvörderst di reformer gewesen. Man kam zusammen, in der meinung, di Raumer'schen vorlagen — si sind in der bezeichneten schrift abgedruckt und führen den titel: „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Orthographie“ und „Zur Begründung derselben Schrift“ — würden im prinzip natürlich angenommen; waren si ja schon von vornherein nicht in der form einer besprechung allgemeiner prinzipien, sondern in der form eines sofort einzuführenden orthographischen schulbüchleins verfasst. Was geschieht? Es erhebt sich lauter widerspruch; zu dem ende sei man nicht zusammengelommen; di deutsche lerschenschaft erwarte von der konferenz einen neubau, nicht das alte, di sache sei reif, man solle zugreifen; auch Österreich und di Schweiz werden ins gefecht geführt. Wir erwänen das letztere besonders zu handen derjenigen, welche behaupteten, wir blamirten uns durch unser vorgehen. So fil denn zuerst das h in th als offer der verhandlungen; später sämmtliche denungen der vokale a, o und u; di denungen dagegen von i und e wurden grundsätzlich nicht abgeschafft, für e besonders desshalb nicht, weil das e, welches in ser vilen fällen stumm oder tonlos ist, da, wo es als lange stammsilbe erscheint, durchaus einer stütze bedürfe; doch sprachen sich auch für beseitigung der denungen bei e und i stimmen aus. In allen übrigen fragen wurden wesentliche reformen nicht beliebt. Dagegen beschloß di konferenz mit majorität eine erklärung, dahin gehend, dass der übergang von dem deutschen zu dem von den meisten kulturvölkern angewendeten lateinischen alphabet sich empfele, dass dises im elementarunterricht

zu gleicher geläufigkeit des lesens und schreibens wie das deutsche eingeübt und dass der gebrauch desselben in den höhern schulen überall gestattet werden solle. Für diesen antrag war besonders der vertreter des deutschen buchdruckervereines eingestanden.

Es ließ sich erwarten, dass die resultate der berliner konferenz nicht allgemein befridigen würden; den konservativen waren sie zu weitgehend, den radikalen zu wenig. Referent kann in ihnen nur eine höchst willkommene unterstützung für die vom schweizerischen lehrerverein vertretenen grundsätze sehen. Wenn man bedenkt, wie die konferenz in dem sinne zusammenberufen wurde, um die Raumer'schen vorlagen zum prinzip der reformbewegungen zu machen und wie nun trotz derselben das grundprinzip Raumer's eingebrochen und der grundsatz prinzipieller reformen wenigstens teilweise angenommen und durchführbar erklärt worden ist, so können wir das nur als einen sieg der auch von uns vertretenen rechtschreibungspolitik ansehen. Damit wird denn auch die idee, die den übrigen teilen des Raumer'schen orthographiebüchleins zu grunde liegt, statt wesentlich und prinzipiell zu reformieren, auf grund der bestehenden rechtschreibung eine liberalisierende rechtschreibung mit 1000 ausnahmen zu erstellen, sich als unmöglich erweisen, und wird die reformbewegung über das büchlein hinaus nur mit um so verstärkter kraft fort dauern. Bereits sind denn auch neue energische, weitergehende vorschläge zu tage getreten. Wir Schweizer aber dürften vorläufig ruhig die sache abwarten und die orthographie der „Lerereitzeitung“ in bisheriger art fortführen. Was für uns in erster linie anzustreben ist, ist eine einföhrung der runden schrift in den volksschulen und besonders in den volksschullesebüchern. Ist einmal damit ein anfang gemacht, so wird das andere sich von selber ban brechen, werden die großen anfangsbuchstaben fallen und die denungen beseitigt werden; werden ängstliche selen und vorneme standesgelerte sich der überzeugung nach und nach immer weniger verschließen können, dass unsere bestrebungen nicht tolle jugendstreiche, sondern vernünftige bemühungen um herbeiföhrung eines bessern zustandes auf einem wichtigen gebiete der volksbildung seien.

G.

Wi ist der religionsunterricht an der zürcherischen volksschule zu gestalten?

III.

Wenn ich es nun unternehme, ihnen, h. v.! in kurzen zügen die *sittlich-religiöse entwickelung der kindlichen sele* zu schildern, so darf ich den satz an die spitze stellen, dass der religionsunterricht als ein unentberliches grundelement aller ächten erzihung und damit auch des volksschulunterrichtes gefordert werden muss.

1. Die religion tritt an das kind zuerst in sinnlicher gestalt heran als liebende fürsorge der mutter, in kurzem

auch in der ernstern des vaters und der elterlichen autorität überhaupt. Der kleine, liebe egoist, dessen selbsterhaltungstrieb naturgemäß noch alle andern triebe übersteigt, muss gehorsam und scham lernen und sich dem wort und blick der eltern fügen, welche sein gesetz und sein gewissen sind. Geistig verklärt erscheint dieses gesetz dem kindlein zuerst im gebet, in der häuslichen andacht, wenn die eltern selbst die hände und stimmen erheben und mit dem himmlischen vater reden, den das kind nicht sieht und nicht kennt. Still lerne es zuerst lauschen, unbewusst wol auch dieses oder jenes wort des elterlichen gebetes nachsprechen; aber das lernen besonderer gebetelein betreiben die mütter manchmal zu früh, nötigen die kleinen dazu und verleiden ihnen dadurch die freude, welche sie gehabt hätten, unbefohlen die worte nachzuhören und nachzuahmen, welche die mutter täglich mit sanfter stimme an dem bettchen spricht.

Indem ich vom gebet der eltern und kinder, also von einer hausandacht irgend welcher art spreche, kann ich eine *bemerkung über das beten* überhaupt nicht umgehen. Man hat nämlich das beten aufgeben wollen, weil Gott einem einzelnen menschen zu gefallen den naturlauf nicht hemmen, das waltende naturgesetz nicht aufgeben werde. Allein man hat dabei übersehen, dass die gesetze des mechanischen, physischen und chemischen naturlaufes auf die erscheinungen des geistigen lebens nicht nur so ohne weiteres anwendbar sind. Wo geist, wo bewusstsein waltet, da waltet freiheit, und der gottesdienst braucht, um mich bildlich auszudrücken, die naturgesetze unsers betens wegen ebenso wenig aufzuheben als der hausvater die feste ordnung seiner familie, wenn er den unschuldigen wunsch eines Kindes gewärt, das vertrauensvoll zu ihm aufschaut. *Unserer gemeinschaft mit Gott* und durch in des zusammenhanges mit seiner welt bewusst und froh zu werden, das ist wesen und zweck des gebetes. Da seufzet und schreit die sele auf nach frischer lebenskraft, wenn in not und schmerz das gefühl sie anwandeln will, als wäre sie ganz weltverlassen, und jubelt freudigen dank, wenn die einheit mit dem ewigen erneut ist. Der sinnliche mensch wird allerdings das beten sächlich nemen; aber der denkende wird es läutern mit der fortschreitenden entwickelung seiner geistigen kräfte. Dem kinde sind die *worte des gebetes* so zu wählen, dass aus der anfänglich sinnlichen fassung die geistige ungehemmt sich entwickeln kann. Mit der menschlichen sprache soll sich im auch die göttliche entwickeln; und wie die *älteste poesie* aller völker die religiöse war, so soll auch der erste aufschwung des kindlichen gemütes im gebete geschehen, durch welches die erste anung der großen gottesgemeinschaft in ihm aufdämmert.

2. Von einem *eigentlichen unterrichte über Gott* und göttliche dinge kann aber erst die rede sein, wenn das kind den wechselnden lauf der natur und des menschlichen lebens so oft und eindringlich erfahren hat, dass in seinem denken von selbst die frage reift: Ist denn alles vergänglich? ist nichts dauernd? Unter normalen entwicklungsverhältnissen kommt im diese frage am ende seines 6. sommers, wenn nämlich dem engen friden des elternhauses die große welt draußen fast überwältigend entgegen getreten ist; wenn

sommer und winter wiederholt neues leben gebracht und hinweggenommen haben und wol auch der tod an eines nachbars türe geklopft hat. Da drängt es di kinder un-aufhörlich, zu fragen: warum? und wi? und dann? und aber? und si rasten nicht, bis si zum ersten mal di junge sele in den majestätischen gedanken des ewigen und unendlichen, des unsichtbaren und doch allgegenwärtigen, des allmächtigen und doch so guten versenken können. Selige wonneschauer durchbeben da di brust der kinder Gottes und si werden still und gesammelt, innerlich reifend zum eigentlichen schulunterricht. Unser erstes elementarschulbüchlein enthält noch merere köstliche perlen diser *kindlichen naturreligion*. Der verfasser ging von der ansicht aus, dass es des elementarlerers heilige aufgabe sei, dise grundlegenden sittlich-religiösen anschauungen und gefüle zu entwickeln, und um so mer, *da di merzal unserer kinder eben nicht normal entwickelt in di schule tritt*, sondern namentlich in sittlich-religiöser hinsicht vom 4.—6. jare vilfach zurückbleibt und verkümmert, teils aus unverständnis und gleichgültigkeit der eltern, teils aus übelverstandnem wortglaubenseifer derselben und der kleinkinderschullerinnen, welche das gedächtniss dises zarten alters mit biblischen geschichten und lidern und sprüchen von der erbsünde und der erlösung durch das blut (nicht durch den geist!) des Heilandes. Dabei verschmachtet das gemüt und verhungert di sele; denn der hunger und durst dises alters kann nur unmittelbar aus der urquelle alles daseins gestillt werden. Alles andere ist trübung und überreiz, und daraus entwickeln sich mit der zeit erschaffung, aberwillen, unglauben und religionsverachtung.

3. Di ganze elementarschulzeit ist dazu bestimmt, das leben des kindlichen geistes und gemütes in Gott — im alleinigen Gott — zu entwickeln und auszubreiten und alle verhältnisse seiner heimat in haus, gemeinde und natur erleuchtend und heiligend zu durchdringen. Doch soll noch von keiner unterscheidung der religionen und bekenntnisse, nichts von einem auserwählten volke, nichts von pristern und opfern gelert werden; sondern alle sind kinder Gottes, alle berufen, es zu werden. Geschichten, ausgewälte häusliche und bürgerliche wi biblische, solche aus dem wirklichen leben wi auch dichtungen dinen als einzelbilder zur entwicklung der sittlich-religiösen gefüle und begriffe. Unsere lesebüchlein für di elementarschule entsprechen annähernd disem zwecke, und so vil mir bekannt, sind di eltern und schulbehörden damit zufrieden, ausgenommen freilich diejenigen glaubensgenossen, welche sich di möglichst frühzeitige einprägung der bibelworte zur hauptaufgabe machen, indem si disen allein di kraft zuschreiben, durch den glauben selig zu machen. Wo dise glaubensgenossen nicht im besitz eigener sog. „freier schulen“ sind, da suchen si den vermeintlichen mangel des religionsunterrichtes an unsern öffentlichen schulen durch *sonntagsschulen* zu begegnen. Das überhandnehmen derselben ist ein zeichen der ungenüge des religionsunterrichtes in der schule, in der kirche oder in beiden? Wo unsere lerer beiderseits ire pädagogische aufgabe recht verstehen, da haben si solche konkurrenz nicht zu fürchten; denn der entwickelnde unterricht, der

religiöse zumal, trägt in sich selbst eine unwiderstehliche reinigende und heilende kraft. Freilich, wo ein lerer den im anvertrauten acker des kindesgemütes unbestellt lässt, da wird er bald von allerlei unkraut und gestrüpp überwuchert, das schwer auszurotten ist.

4. In der realschule, vom 10. bis 12. jare, lernt das kind zum ersten mal sein irdisches vaterland und dessen geschichten kennen. Sein beschränkter heimatlicher gesichtskreis erweitert sich und schweift über di vaterländischen grenzen hinaus über Europa, ja wol über di ganze erde. Gleichzeitig tut sich di vergangenheit vor seinem blicke auf, und dem *jetzt*, von dem es bis heute fast allein nur erfahren, tritt das *einst* mit dem doppelgesicht entgegen. Um di gleichmäßigkeit der heimat in haus und schule und gemeinde breitet sich ein vilgestaltiges, wechselndes leben aus, und di gegenwart von land und volk erscheint als di frucht mühevoller arbeit viler vergangener geschlechter. Di anfänge der menschheit zeigen di höhlenwohnungen und pflaubauten; blutigen kämpfen und wilder zerstörung folgten zeiten der ruhe und des gedeihens, aber der fortschritt war langsam. Auch in der gotteserkenntnis. Jetzt ist es zeit, zum ersten mal und in den einfachsten worten von dem *verschiedenen glauben* zu reden, von der naturvererung, vom götzendienst und dem Einen Gott des himmels und der erde, welchen Mose di Israeliten lerte, von *Jesu gottesreich* und *dass auch wir Christen* sind. Das reiht sich ganz ungezwungen an di geschichten von den heidenaposteln unsers landes, Gallus u. s. f. Auf di vaterländischen helden im krieg folgen di geisteshelden der reformation und neuzeit bis zur gegenwart, und in der obersten realklasse werden di geschichts- und lebensbilder nicht bloß der schweizergeschichte, sondern auch der allgemeinen entnommen. Der leitende gedanke dabei ist: *Gott erweckt den völkern lerer* der warheit, tugend und gerechtigkeit und der grundton dises teils des religiösen unterrichtes heißt: Wir glauben all an Einen Gott, und der glaubt recht, der Gottes stimme im gewissen gehorcht. Als neues mächtiges sittlich-religiöses gefül erhebt sich di *freiheits- und vaterlandsliebe* und daran schließen sich di erhebenden bürgerlichen tugenden.

Doch auch auf diser schulstufe wäre ein *abgetrennter biblischer unterricht größtenteils unfruchtbar*, weil er vom übrigen lebens-, erfahrungs- und lernkreis der schüler zu weit und fremd absteht und der geographischen und historischen vermittlung ermangelt; jedoch gehört eine beträchtliche zal von biblischen erzälungen und lesestücken unbedingt in das schulbuch diser stufe. Di heimats- und vaterlandskunde als di nähere und fasslichere muss der biblischen vorausgehen.

Das gegenwärtige lesebuch der realschule genügt den angeführten forderungen nur teilweise.

5. Auf der stufe der sekundar- bzw. der ergänzungsschule, wo zuerst ein zusammenhängender unterricht in der geschichte und den übrigen realien beginnt, ist nun auch di zeit gekommen, di *biblischen geschichten und leren des Alten und Neuen Testaments zusammenhängend vorzulegen*, jedoch wider nicht isolirt vom übrigen unterricht und auch

nicht als ausschließlich gültige Lebensvorbilder, sondern im vergleich mit den anschauungen und grundsätzen anderer völker und namentlich unserer zeit, wi di besten modernen schriftsteller si dargestellt haben. Das furt von selbst zur betrachtung der ewigen, von Gott in di menschnatur gelegten lebensordnungen, welche allen zeiten und völkern gemeinsam sind: familie, gemeinde und stat als den gliedern der menscheit. Da ist zu zeigen, wi von stufe zu stufe di grundleren vom reich Gottes sich bewären, welche di schüler bis jetzt kennen gelernt und geübt haben und di si ir leben lang nach kräften zu verwirklichen bestimmt sind. An der schwelle des beruflichen lebens angelangt oder bereits in dasselbe eingetreten, und in dem kritischen alter, da der normal entwickelte junge mensch ein selbstständiges wollen und streben geltend zu machen beginnt, soll der religiöse sinn zu festen grundsätzen erstarken als der grundlage der charakterbildung nach tugend, recht und sitte.

6. So weit könnte di volksschule in irer heutigen organisation reichen, wenn si di ir vom state und der wissenschaft gebotenen mittel einsichtig, eifrig und gewissenhaft gebrauchen wollte. Di vollendung des baues, d. h. di befähigung zur wal eines freien religiösen bekenntnisses, ligt jenseits des bereiches der volksschule. Ich denke mir — vom standpunkt dises vereins für freies christentum aus — disen abschluss so: Nach dem 15. jare hört der konfessionslose religionsunterricht auf und der konfessionelle beginnt gemäß art. 27 der bundesverfassung je nach wunsch und wal der inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen gewalt. Di konfessionelle unterweisung hat iren schülern nun den gang der religiösen entwicklung der menscheit zu zeigen: Vom bewusstlosen naturzustand zum ersten aufblick nach den gestirnen, von der vererung der naturmächte bis zur menschenvergötterung, vom sichtbar erscheinenden Jehova bis zur geistigern gottheit des Sokrates und Plato; hat zu zeigen, wi bei den völkern des altertums je nach der auffassung des gottesbegriffes di lere und übung der tugend, des rechtes und der pflicht, der freiheit und der sitte edler wurde oder herabsank und wi darnach di ewigen lebensordnungen in familie, gemeinde und stat sich änderten. Am einfachsten, deutlichsten und großartigsten erscheint di religiöse entwicklung des altertums in der geschichte der Israeliten. Durch di geographischen und geschichtlichen verhältnisse bestimmt, konnte dises volk fast keine andere seite der idealen menschlichen natur zur entfaltung bringen; daher seine nationale schroffheit und sein glaubensstolz. Den härtesten gegensatz dazu bitet der römische Cäsarismus, welcher aller völker götter in seinen statsdinst nam und sogar den ungeheuern Caligula und Nero zu iren lebzeiten tempel und altäre baute. Als di alte welt dem untergange zutreibt, tritt Jesus von Nazareth mit der lere von Gott dem vater aller menschen und von seinem himmelreich der warheit und gerechtigkeit, der libe und des fridens auf, und dises wort wird der same einer neuen geschichtlichen entwicklung, di bald 19 Jahrhunderte erfüllt. Durch Jesu schmachvollen tod kann das erlösende wort nicht erstickt werden; es dringt durch das

weite römerreich zu den naturvölkern des nordens und bringt inen zugleich di übrigen bildungselemente der alten welt. Im absterbenden römerreiche kämpft es sigreich gegen jüdische beschränktheit und heidnische weltweisheit; aber sein freier geistesschwung erlamt an der byzantinischen hofluft, und di päpstliche hierarchie verwandelt das innerliche gottesreich in eine dreifach gekrönte weltmonarchie. Über dem glanz derselben geht Jesu wort und bild fast ganz verloren, bis di erneute gefar religiösen und sittlichen versinkens zur reformation drängt. Si ist unvollendet gebliben und bedarf noch heute mutiger kämpfer mit den waffen des geistes. „Willst da auch dabei sein?“ wird also der pfarrer am schlusse seiner konfessionellen unterweisung seinen konfirmanden fragen, und di antwort kann nicht zweifelhaft bleiben, wenn in den bisher entwickelten bildungsstufen di wärme und kraft der überzeugung nicht gemangelt hat. Sache des öffentlichen gottesdinstes, zumeist der predigt, ist es hernach, di gewonnenen überzeugungen zu nären und zu vertifen, wi es andererseits aufgabe der wissenschaft ist, für immer klarere begründung derselben zu arbeiten.

IV.

Was ich nun noch zu sagen habe, h. v.! ist eigentlich in einem verein für freies Christentum kaum nötig, nämlich: Der zweck des ächten religionsunterrichtes ist nicht di bloße mitteilung diser oder mererer religionsgeschichtlicher tatsachen und nicht di bloße einprägung bestimmter glaubens- und sittenleren, sondern dise sind nur das mittel, um geist und gemüt von stufe zu stufe zu religiösem empfinden, denken und wollen, leben und streben zu erwecken und den gereiften menschen zu befähigen, selbst zu prüfen und nach eigener überzeugung zu handeln. Nur dadurch wird seine geistes- und gewissensfreiheit gewart. Solches und nichts anderes verlangen di besprochenen artikel der bundesverfassung. Was ich zur befürwortung des konfessionsfreien religionsunterrichtes angefürt habe, ist auch nicht im speziellen interesse einer konfession oder eines kultus, sondern im dinst der volkerziehung und des volkschulunterrichtes, im statlichen interesse und zur förderung der gesunden nationalen entwicklung. Wenn nun auch das protestantische prinzip im gegensatz zum romanismus disen nationalen bildungsbestrebungen unzweifelhaft näher steht, so kann daraus keineswegs gefolgert werden, der konfessionsfreie religionsunterricht stehe im dinst eines kultus. Di warheit ist, dass der stat in vollständig organisiren und genau überwachen muss und in weder dem konfessionellen parteigeist noch der willkür zufälliger lokalbehörden überlassen darf; für di freiheit der gewissen der einzelnen inhaber der väterlichen gewalt ist ausreichend gesorgt, indem auch diser religionsunterricht fakultativ bleibt. Di organisation und spezielle ausarbeitung desselben ist eine der wichtigsten aufgaben der gegenwart.

Ir vorstand, h. v.! hat geglaubt, dise aufgabe zu fördern, indem er mir, als einem lerer, der sich speziell dafür interessirt, di ere des ersten wortes heute anbot. Ich danke herzlich dafür und würde froh sein, wenn mein unmaßgeblicher vortrag di anwesenden sach- und fachkundigen hir,

väter und mütter dort, veranlassen könnte, gleich offen und unbefangen ihre ansichten und erfahrungen auszusprechen.

Als richtpunkte der diskussion erlaube ich mir schließ-lich, auf den wunsch und mit der zustimmung Ires vorstandes folgende vir thesen vorzuschlagen:

I. Indem di bundesverfassung in art. 27 und 49 einen konfessionsfreien volksschulunterricht verlangt, schließt si keineswegs den religionsunterricht von der schule aus, d. h. der volksschulunterricht muss darum, weil er konfessionsfrei sein soll, nicht religionslos sein.

II. Es ist das innerste lebensbedürfniss des modernen states, di idealen bestrebungen, aus denen er hervorgegangen ist und welche in den religiösen gipfeln, wenigstens ebenso eifrig zu pflegen wi di materiellen; aber di materialistische gesellschaftsmoral genügt hifür nicht; der gottesbegriff kann nicht aufgegeben werden.

III. Di natürliche entwicklung der kindlichen sele fordert bis zum 15. jare einen konfessionsfreien religionsunterricht, der einheitlich mit den übrigen elementen der erziehung und des unterrichtes verbunden ist.

IV. Nur ein solcher unterricht befähigt den gereiften menschen, selbst zu prüfen, und sichert dadurch seine gewissensfreiheit und bürgerliche selbständigkeit.

SCHWEIZ.

Das schweizerische elementarlesebuch.

(Ein thema für den schweiz. lereritag.)

Der schweizerische lermittelverein hat den kantonalen erziehungsbehörden angezeigt:

1. Dass er ein schweizerisches „individuelles lermittel für den sprachunterricht der elementarschule“ erstellen lassen will.
2. Dass dabei „Scherrs schriften“ als grundlage angenommen seien.
3. Dass herr Rüegg in Münchenbuchsee mit der ausarbeitung beauftragt worden sei.
4. Dass di fibel nach der normalwörtermethode schon disen sommer und di „hefte“ (!) für das 2. und 3. schuljar bis Ostern 1877 erscheinen sollen.
5. Nach welchen grundsätzen dise „hefte“ ausgearbeitet werden sollen. (Sihe nr. 23 der „Lererztg.“.)
6. Dass si ire wünsche bis zum 30. Juni (!) hrn. Rüegg einreichen können.

Wir haben zu disem zirkular folgende bemerkungen zu machen: Es geht aus dem ganzen zirkular hervor, dass der schweizerische lermittelverein noch nicht weiß, dass verschidene ansichten da sind und dass wir nach unserer ansicht für di schweizerischen elementarschulen (2. und 3. schuljar) vor allem aus ein eigentliches **deutsches lesebuch** wünschen. Er spricht nur von einem „individuellen lermittel für den sprachunterricht“! — Darunter versteht er sogenannte „schulbüchlein“ oder „sprachbüchlein“ im sinne von Scherr, also *büchlein, di allen möglichen zwecken*

des sprachunterrichts dinen sollen und keinem recht dinen; di zweierlei zugleich sind: leitfaden für den anschauungsunterricht und schreibunterricht des lerers und lesebuch für den schüler zugleich, solch ein compositum mixtum von einem leitfaden-lesebuch, solch ein allerweltsbüchlein, das weder fisch noch vogel ist, d. h. weder ein guter leitfaden für den anschauungsunterricht, noch ein gutes lesebuch für den schüler! Ist es nicht ein pädagogischer missgriff, einen „leitfaden“ (!) für den anschauungsunterricht dem **schüler** in di hand zu geben?

Dass der schweizerische lermittelverein gleich von vornherein Scherrs schriften als „grundlage“ erklärt, ist schon eine präjudizierung der sache. Warum vorher keine diskussion? Wir haben unsere ansichten in nr. 22 des jargangs 1875 der „Lererztg.“ auseinandergesetzt und verweisen hir darauf. Wir erklären hir ausdrücklich, dass wir mit den grundsätzen des sprachunterrichtes, wi si herr Rüegg in seinem „Sprachunterricht in der Elementarschule“ auseinandersetzt, *fast überall einverstanden* sind. Aber wir verlangen eine **scheidung** von dem, was in di hand des **lerers** gehört und von dem, was in di hand des **schülers** gehört. „Gebt dem kaiser, was dem kaiser ist!“

In di hand des **lerers** gehört der stoff für den **anschauungsunterricht** und für di **sprech- und schreibübungen, der leitfaden.**

In di hand des **schülers** gehört nur der stoff für di **leseübungen, das lesebuch.**

Der „leitfaden“ soll zweierlei enthalten: 1. Den stoff für den *beschreibenden* anschauungsunterricht und 2. den stoff für di sich daran anlenenden **sprech- und schreibübungen.** Bei den letztern sind Scherrs sprachbüchlein *ser brauchbar.* Wir wollen dasjenige, was durch di sprechübungen gewonnen worden ist, nur zu *schreibübungen* verwenden und **nicht zu „leseübungen“**, wi das zirkular sagt.

Das „lesebuch“ enthalte den stoff für den **erzählenden** anschauungsunterricht. Nur diser stoff soll dem schüler in di hand gegeben werden! Diser stoff darf aber nur aus der **klassischen jugendliteratur** genommen werden! Ein **musterlesebuch** in disem sinne ist das von **Jütting und Weber**, betitelt: *Der Wohnort* *). Wenn herr Rüegg sich mit seiner neuen fibel so zimlich an Jütting angeschlossen hat, so darf er es auch hir tun. Also eine **scheidung** von **leitfaden** und von **lesebuch** verlangen wir. Wir wollen Scherrs grundsätze da anwenden, wo si hingehören, bei den sprech- und schreibübungen im leitfaden; aber wir wünschen für di schüler einmal ein rechtes **deutsches lesebuch** und kein Scherrianisches „sprachbüchlein“, das uns an di „**Becker-Wurst'sche sprachdenklerleperiode**“ seligen angedenkens erinnert. Mögen di schweizerischen lerer dise frage gründlich studiren! Es hängt ser vil davon ab. Denn wenn di schüler in der **elementarschule** nicht lesen lernen, so lernen si es später **ni mer recht**, und dass so vile nicht lesen gelernt haben, davon ist der mangel eines guten elementarlesebuches ein **hauptgrund**, und das verdanken wir dem **obligatorium** und dem unselbaren **Janertum.** Fort mit beidem!

*) Leipzig, verlag von Siegmund & Volkening.

Von dem schweizerischen lermittelverein aber wünschen wir einstweilen nur, dass er den termin zur eingabe der wünsche wenigstens bis auf den 31. Oktober verlängere. Von einem schweizerischen lermittelverein soll man erwarten dürfen, dass er vorerst di verschiedenen ansichten anhöre. Hir ist eine aufgabe für den schweizerischen **lerer-tag** in Bern! — Was sagt der „Pädagogische Beobachter“ dazu?

Für schulbehörden und lerer.

Mit dem 1. Jänner 1877 wird das bundesgesetz über maß und gewicht vom 3. Juli 1875 in vollzug gesetzt und der gebrauch der bisherigen maße und gewichte gesetzlich verboten. Dabei ligt auch der schule di pflicht ob, irerseits beizutragen, den übergang vom alten zum neuen systeme tunlichst zu erleichtern. Es sollen daher namentlich di obern klassen der alltagsschulen, di ergänzungs-, fortbildungs- und realschüler mit den neuen maßen vertraut gemacht und di reduktionen der beiden maß- und gewichtssysteme eingeübt werden.

Als hilfsmittel zur veranschaulichung des neuen systems werden eine reihe von wandtafeln empfohlen, unter denen dijenige von Bopp in Stuttgart und Ziegler in Schaffhausen di bekanntern sind. Di meisten übrigen und zum teil auch dijenige von Ziegler sind bloße nachbildungen von Bopps „Grosse Wandtafel des metrischen Systems.“

Allen lerern wol hat di erfahrung schon gezeigt, welch große schwirigkeit es den schülern, selbst den vorgerücktern und besser begabten, bitet, sich nach der *bildlichen* darstellung von körpern das eigentliche *räumliche gebilde selbst* vorzustellen und so den richtigen begriff von dem durch das bild veranschaulichten gegenstande zu erhalten, so dass hilfsmittel in form von tabellen in den meisten fällen iren zweck gar nicht oder nur unvollständig erreichen. Diser übelstand tritt aber besonders bei der erläuterung des metrischen systems an der hand von wandtafeln hervor, da es sich dabei nicht bloß um vorweisung der einzelnen maß- und gewichtseinheiten mit iren über- und unterabteilungen handelt, sondern namentlich auch darum, den innigen zusammenhang von körpermaß und holmaß, von holmaß und gewicht zu beweisen, welcher zusammenhang ja dem neuen systeme den eigentlichen wert verleiht. Dis kann aber dem schüler nur dann klar und deutlich veranschaulicht werden, wenn der lerer im stande ist, im di einzelnen maße und gewichte in irer *wirklichen* form und gestalt vorzuweisen und im den zusammenhang der verschiedenen maßeinheiten tatsächlich vor augen zu führen.

Im anschlusse an di beratungen der pädagogischen meter-kommission zu Stuttgart hat herr professor Bopp daselbst seinen

einfachen metrischen lerapparat

bearbeitet und ist derselbe auf vorschlag der genannten kommission in den schulen Württembergs offiziell eingeführt, durch den normallerplan auch für di schulen des übrigen

deutschen reichs empfohlen und hat in letzter zeit den weg auch in eine reihe schweizerischer schulen gefunden.

Der genannte lerapparat enthält 11 teils in holz, teils in metall ausgeführte nummern: das *meter* mit hervor- gehobener zen-, hundert- und tausend-teilung, den *dezimal zerlegbaren dezimeterwürfel*, den *hohlen dezimeterwürfel*, das *liter*, das *kilogramm*, das *deziliter*, das *hektogramm*, das *centiliter*, das *dekagramm*, den *hohlen centimeterwürfel* und das *gramm*.

Der apparat kann in kontrolirten originalexemplaren one preiserhöhung (15 fr. per exemplar mit geringem zuschlage für fracht und zoll) durch *F. Füssler*, lerer an der kantonsrealschule in St. Gallen, bezogen werden, der auch zu jeder weitem auskunft über sämtliche aus dem mathematisch-physikalischen institute des herrn professor Bopp in Stuttgart hervorgegangenen, ausgezeichneten lermittel stets bereit ist. — Prospekte stehen zur verfügung.

R e f e r e n d u m .

Das referendum fährt fort, di schule zu beglücken. Am 28. Mai wurde in Baselland mit 3621 nein gegen 2352 ja wider ein neues, ser gutes schulgesetz verworfen.

Aus dem kanton St. Gallen.

Gesetz über festsetzung der primarlerergehalte.

(Entwurf des regirungsrates vom 5. April 1876.)

Der große rat des kantons St. Gallen,

In ausführung des art. 67 des gesetzes über das erziehungswesen vom 8. Mai 1862;

In revision des gesetzes über festsetzung der primarlerergehalte vom 25. Jänner 1872,

verordnet als gesetz:

Art. 1. Di gehalte der primarlerer sind festgesetzt:

- a. für lerer an halbjarschulen auf wenigstens fr. 800
- b. für lerer an dreivierteljarschulen und jarschulen auf wenigstens „ 1200

Di schulgemeinden sind verpflichtet, den lerern außerdem entweder eine angemessene wohnung anzuweisen, oder eine den örtlichen verhältnissen entsprechende wohnungsentschädigung zu verabreichen.

Art. 2. In obigen gehaltsansätzen ist sowol di entschädigung für abhaltung der repetir- und ergänzungsschule an di lerer als auch ein vom regirungsrate näher festzusetzender jaresbeitrag der schulgemeinden an eine lererunterstützungskasse mit inbegriffen.

Art. 3. Der stat leistet den bedürftigern schulgemeinden zur deckung der defizite der jaresrechnung angemessene beiträge.

Art. 4. Gegenwärtiges gesetz tritt mit beginn des schuljares 1877/78 in kraft.

Gesetz über erweiterung der halbjarschulen.

(Entwurf des regirungsrates vom 28. April 1876.)

Der große rat des kantons St. Gallen,

Im hinblick auf art. 27, zweiter satz, der bundesverfassung vom 29. Mai 1874;

In revision der art. 11, 13, 14 und 16 des gesetzes über das erziehungswesen vom 8. Mai 1862,

verordnet als gesetz:

Einzig artikel. Di halbjarschulen mit inbegriff der sogenannten geteilten jarschulen sind grundsätzlich in jarschulen mit wenigstens 42 wochen unterrichtsdauer zu erweitern. Dise umwandlung soll längstens innerhalb zen jaren nach einer vom erziehungsrat festzusetzenden reihenfolge stattfinden.

Der erziehungsrat entscheidet in jedem einzelnen falle darüber, ob di erweiterung in eine jarschule mit voller oder mit verkürzter unterrichtszeit zu erfolgen habe.

Der fernere fortbestand einzelner halbjarschulen und sogenannter geteilter jarschulen oder bei erweiterung derselben eine kürzere unterrichtszeit als di oben genannte, kann nur ausnamsweise in berücksichtigung besonderer örtlicher verhältnisse gestattet werden.

Ein bundesrätliches kreisschreiben.

Zur erläuterung der verordnung zum jagdgesetz hat der bundesrat ein kreisschreiben an di kantone gerichtet, in welchem folgender auf di schulen bezügliche passus vorkommt:

„Eine weitere einladung, di wir an alle kantone one ausname richten zu sollen glauben, beziht sich auf art. 18 des gesetzes, also lautend: „Di erziehungsbehörden haben vorzusorgen, dass di jugend in der volksschule mit den genannten vögeln und deren nutzen bekannt gemacht und zu irer schonung ermuntert werde.“ Wir machen disfalls di tit. kantonsregirungen darauf aufmerksam, *wi ser behufs zugleich billiger und sorgfältiger erstellung der abbildungen sowi der sammlungen für disen teil des naturgeschichtlichen unterrichtes ein gemeinsames vorgehen der tit. regirungen zu wünschen wäre.* Es ist dis das einzige mittel, um di schulen mit einem dauerhaften werke zu versehen, das allen anordnungen sowol der wissenschaft als der pädagogik entspricht. Wir ersuchen Si daher um Ire beförderliche bericht-erstattung darüber, in welcher weise Si den vorgenannten art. 18 in vollzug zu setzen gedenken und eventuell, ob Si wünschen, dass *wir di erforderlichen maßnahmen dafür treffen, um für disen in di schule einzuführenden unterrichtszweig das material herstellen zu lassen.*“

Aus dem bernischen schulverein.

Unterenmenthal. Am 14. Mai hat sich der unteremmentalische bezirksschulverein in Burgdorf versammelt. Seine erste aufgabe bestand in der konstituierung des vereins. Nach lebhafter diskussion fasste er folgende beschlüsse:

- 1) Teilung in drei sektionen nach den drei amtsbezirken Trachselwald, Fraubrunnen und Burgdorf.
- 2) Di sektion des amtsbezirks Burgdorf schließt sich dem gemeinnützigen und ökonomischen verein dises amtsbezirks an.

Nach disem geschäfte wurde di reform der frühlingsschulexamen besprochen. Auf grundlage der referate der herren lerer Sägesser in Leimern und sekundarlerer Sägesser in Kirchberg entwickelte sich eine lebhaft diskussion. Aus der ganzen diskussion gingen etwa folgende sätze hervor:

- 1) Di bisherigen examen geben nicht das ware bild der leistungen der schule.
- 2) Di frühlingsexamen sind für primarschulen gleichwol beizubehalten.
- 3) Si sind aber so einzurichten, wi § 17 des „reglements für volksschulbehörden“ vorschreibt, nämlich: „Di schulkommission bestimmt für jedes fach auf grundlage des jaresberichts (vom lerer) den gegenstand, über welchen der lerer examiniren soll oder si übertragen dis einer geeigneten persönlichkeit.“
- 4) Es ist notwendig, dass di mitglieder der schulkommissionen häufigere schulbesuche machen.
- 5) Für sekundarschulen ist statt des bisherigen examens eine repetitionswoche einzuführen.

LITERARISCHES.

Salomon Burkhardt: Theoretisch-praktische Klavierschule für den Elementarunterricht. Sechste von dr. Schucht neu bearbeitete ausgabe. Preis fr. 4. Leipzig, bei C. F. Kahnt.

Burkhardts Klavierschule hat schon lange und mit recht einen guten ruf. In diser neuen ausgabe ist si aber durch beigegebene elementarübungen noch bedeutend verbessert worden. Schritt um schritt lässt si jetzt den schüler di schwirigkeiten überwinden, bitet nach bloßen fingerübungen auch schöne und libliche lidermelodien und weiß so durch verbindung des schönen mit dem nützlichen di arbeit des schülers zu erleichtern. Allen klavirlerern kann si auf's beste empfohlen werden.

A. Zürcher: Der Gesundheitsunterricht für die Schule. Aarau, bei Sauerländer.

Dise lesenswerte broschüre zeichnet an den wonungen, kleidung, narung und getränk des volkes di mangelhafte kenntniss der menschen von den bedingungen der gesundheit und wünscht mit recht, dass durch di höhern volkschulen di nötige einsicht verbreitet werde. Dises schriftchen verdient allgemeine beachtung.

Verbesserung.

In nr. 23, seite 200, spalte 2, zeile 30, soll es statt „spezial.“ heißen „straf.“gesetz.

Offene korrespondenz.

Herr B. W. in S.: Dank und gruß! — Herr professor B. in Z.: Rezension soll erscheinen. — Herr Th. H.: Mit dank erhalten. — Herr K. in A.: Wird erscheinen. — Herr R. T.: Besten dank für ire mitteilungen. — Herr O. S. in R.: Ich verweise auf meine offene korrespondenz in nr. 23. Mit hochschätzung!

Anzeigen.

Erziehungsrätl. konkurrenzausschreiben.

In folge resignation sind an der bündnerischen kantonsschule zu Chur auf den 1. September nächstkünftig di beiden folgenden lerstellen neu zu besetzen und werden himit zu freier bewerbung ausgeschriben: (B386CH)

1. Di lerstelle für physik und chemie mit einer jaresbesoldung von fr. 2500 bis fr. 3000 mit der verpflichtung, 17—20 unterrichtsstunden wöchent-lich zu erteilen.
2. Di lerstelle für alte sprachen und deutsch an den untern klassen des gymnasiums mit einer besoldung von fr. 2500 bis fr. 3000 bei 25 unterrichtsstunden per woche.

Bewerber um dise stellen haben ire anmeldungen im begleit der regle-mentarisch vorgeschribenen zeugnisse über alter, studien und leumund, all-fällig sonstiger ausweise in literarischer und pädagogischer beziehung und einer kurzen darstellung ires bisherigen lebens- und bildungsganges bis zum 20. Juni nächsthin der unterfertigten behörde einzureichen.

Chur, den 20. Mai 1876.

Der erziehungsrat des kantons Graubünden.

Di stelle eines turnlerers

am obern und untern gymnasium und der mädchensekundarschule in Burgdorf ist zu besetzen. Der inhaber diser stelle ist vor der hand auch hülfslerer für einige unterrichtsstunden an untern klassen genannter schulen und an der obern elementarklasse. Wöchentliche gesamtstundenzahl: 32. Jaresbesoldung: fr. 2500. Schriftliche anmeldungen mit zeugnissen sind bis 22. Juni dem herrn F. Haas, präsidenten der schulkommission, einzureichen. (B 553)

Der kommissionssekretär:
Schwammberger, notar.

Für schulen.

Spezialität in schreibmaterialien.

Empfele den vererten lerern und schulpflegschaften meine vorzüg-lichen englischen reisszeuge in neusilber von fr. 7—fr. 15 per stück. (Di-selben zeichnen sich aus durch gute qualität und billige preise.)

Feinsten und besten radir- und zeichengummi von 10—120 stück per pfund, farben von Lambertye, materialien, ächte chinesische tusche, blei-stifte von A. W. Faber und Rehbach, polirte „schulstifte“ in zedern per gros fr. 6, unpolarste schulstifte in zedern per gros fr. 3. 50, linirte schul-papire (eigene liniranstalt), schreib- und zeichenpapire etc. etc.

Gewissenhafte bedinung, billige preise! Probesendungen zu dinsten!

Achtungsvoll

J. Lämmlin, St. Gallen.

Offene lererstelle.

Di laut gemeindebeschluss vom 14. Mai 1876 neugeschaffene fünfte lerer-stelle in Birsfelden, kantons Baselland, wird himit zu freier bewerbung aus-geschriben. Mit diser stelle sind verbunden: eine jaresbesoldung von fr. 1000 in bar, teurungszulage von fr. 200, landentschädigung fr. 120, freie wohnung, holz und garten. Walfähige bewerber wollen sich unter einsendung der zeugnisse bis spätestens 17. Juni bei dem unterzeichneten schriftlich oder mündlich anmelden.

Birsfelden, Mai 1876.

Namens der schulpflege:
G. Linder, pfarrer.

Von J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld ist zu beziehen:

Quartettspiel.

Stellen aus 15 dichtern.
82 karten in eleganter cartonschachtel.
Preis fr. 2.

Von J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld ist ein

Verzeichniss von dramatischen Werken aus Ph. Reclams Universalbibliothek, von denen jedes stück einzeln für 30 ct. käuflich ist, gratis zu beziehen.

Offene lererstelle.

An der blinden- und taubstummen-anstalt in Zürich ist bis mitte August di stelle eines unterlerers durch einen unverheirateten lerer, bei dem übrigens weder kenntniss der theorie noch praxis in der spezialität der taubstummen- und blindenbildung vorausgesetzt wird, zu besetzen. Näheres darüber erteilt
Direktor Schibel.

Ein neues, vorzügliches piano wird billigst verkauft; eventuell werden auch andere musikinstrumente in tausch genommen.

Im verlage von Friedr. Brandstetter in Leipzig ist erschienen:

Paul Gerhardt.

Ein gedenkblatt

zu des dichters zweihundertjährigem todestage.

Von

Albert Richter.

(Separatabdruck a. d. „Pr. Schulmann“ 1876.)

Mit dem bildnisse P. Gerhards.

Preis 80 cts.

Beste steinfreide kreide

in kistchen à 144 stück (5 pfd.) für fr. 2. 25.

Transporteurs für schüler

auf festem weißem karton mit genauem maßstab per dutzend à 70 cts.

Rundschriftvorlagen,

nr. 1, 2, 3 und 4, per blatt à 10 cts.
Den buchhandlungen di gewonte provision.
Zu beziehen bei

Gebr. M. & J. Kappeler
in Baden.

Im verlag von F. Schulthess in Zürich sind soeben erschienen und in allen buchhand-lungen zu haben, in Frauenfeld bei J. Huber:

Elementarbuch der engl. Sprache für Mittelschulen

von

prof. dr. Hermann Behn-Eschenburg.

Dritte sorgfältig durchgesehene auflage.

Preis fr. 2.

Französ. Handelskorrespondent

von

Joh. Schulthess.

Neu bearbeitete dritte auflage von

J. Fuchs, prof. in Frauenfeld.

Preis fr. 3.

Ein gutes, älteres klavir wird ser billig verkauft.

Di so allgemein beliebten Salonkompositionen für Piano (bes. op. 18 und op. 4) von

L. Zeise

sind in allen musik- und buchhandlungen vorrätig. (Leipzig bei Stoll.) Verzeichnisse der-selben versendet gratis und franko L. Zeise in Mülhausen im Elsass.

Hizu eine beilage.

Beilage zu nr. 24 der „Schweiz. Lererzeitung“.

Ausschreibung.

Für sämtliche städtische schulen in Aarau wird hinit di stelle eines zeichnungslehrers zur besetzung ausgeschrieben. (A. Q.)

Di jährliche besoldung beträgt bei zirka 25 wöchentlichen unterrichtsstunden fr. 2400.

Bewerber um dise stelle haben ire anmeldungen im begleit der reglementarisch vorgeschriebenen zeugnisse über alter, studien und leumund, allfällig sonstiger ausweise in pädagogischer beziehung und einer kurzen darstellung ires lebens- und bildungsganges bis und mit dem 17. Juni nächsthin der schulpflege Aarau einzureichen.

Aarau, den 31. Mai 1876.

Für di erziehungsdirektion:

J. Brentano,
kanzleisekretär.

Preisermässigung.

Von „Eggers Rechenbuch“, 3 auflage, ist noch eine kleine partie vorhanden, di ich, so weit der verrat reicht, zu dem herabgesetzten preise von fr. 2 per exemplar erlasse.

Bern, im Juni 1876.

K. J. Wyss, verlagshandlung.

Zu verkaufen:

a. „Schweizerische Lererzeitung“, jargänge 1861—71, geb.; 1872—75 in bogen (1874 unvollständig).

b. Brunet, Manuel de l'amateur de livres, 3 vol. 1821; supplement 4 vol. 1834. Paris. Auskunft bei der expedition.

Soeben vollendet: Das einzige vollständige, zugleich neueste und wolfeilste chemische wörterbuch:

Kurzes chemisches Handwörterbuch

zum gebrauch für

chemiker, techniker, ärzte, pharmazeuten, landwirte, lehrer und für freunde der naturwissenschaft überhaupt.

Herausg. von dr. Otto Dammer. gr. lex. 8^o.

I. ausgabe vollständig. Preis fr. 22. 70.

II. ausgabe in 17, in 14tägigen zwischenräumen erschein. Lf. zu je fr. 1. 35.

Lf. 1 und prospekte mit ausführlichen pressurteilen durch alle buchhandlungen zur ansicht zu beziehen.

Empfohlen durch herrn prof. dr. A. W. Hofmann in Berlin in einem dem werke vorgedruckten brife desselben an den verfasser; herrn prof. dr. Rud. v. Wagner in Würzburg und di gesammte technische und wissenschaftliche presse Deutschlands.

Berlin. **Robert Oppenheim,**
verlagsbuchhandlung.

Wettsteins schulatlas à fr. 1. 35 bei
J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld.

Ausschreibung

für di stelle eines lehrers der alten sprachen, des deutschen und der geschichte nebst rektorat an der sekundarschule in Murten.

Besoldung: fr. 3500.

(769 Y)

Sich unter einwendung der zeugnisse anzumelden bis 30. Juni nächsthin bei der unterzeichneten stelle.

Murten, 21. April 1876.

Stadtschreiberei.

Der vorstand der lehrerkonferenz des kantons Aargau, unterstützt von der hohen erziehungsdirektion, beabsichtigt, im nächsten herbst bei anlass der generalversammlung der konferenz in Wohlen eine

ausstellung von lermitteln für den naturkundlichen unterricht

zu veranstalten. Di ausstellung soll umfassen je eine mustersammlung für a. di gemeindeschulen, b. di fortbildungsschulen, c. di bezirksschulen und außerdem d. eine additionelle ausstellung von lermitteln für besser situirte bezirksschulen und muster von modifizirten apparaten und sammlungsgegenständen der vorigen sammlungen. Di verfertiger von naturkundlichen apparaten und modellen und händler mit schulsammlungen oder wichtigen sammlungsbestandteilen werden hirmit eingeladen, sich an diser ausstellung zu beteiligen und sich desswegen an di herren professoren dr. Liechi und F. Mühlberg in Aarau zu wenden, welche zu jeder auskunft bereit sind.

Lermittel aus dem verlage von J. Huber in Frauenfeld (verleger der „Schweizerischen Lererzeitung“), durch alle buchhandlungen zu beziehen:

Französisches Lesebuch

für

untere industri- und sekundarschulen.

Herausgegeben

von

H. Breitinger und J. Fuchs,

lehrern an der thurgauischen kantonsschule.

I. heft 3. aufl., II. heft 2. aufl.

Preis des heftes fr. 1.

Leitfaden der Naturgeschichte

für

höhere schulen und zum selbstunterrichte

mit

besonderer berücksichtigung des Alpenlandes

von

G. Theobald,

professor an der kantonsschule in Chur.

Mit abbildungen in holzschnitt.

Drei teile à fr. 2.

Erster teil: Zoologie, 2. aufl. Zweiter teil: Botanik, 2. aufl. Dritter teil: Mineralogie.

Friedrich Fröbel

und

sein Erziehungssystem.

Pädagogische studien

von

Jakob Christinger.

Separatabdruck aus der „Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“, jarg. XV.

90 cts.

Vorrätig in J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld.

Ser gute violinen

nebst bogen und kästchen, sowi andere musikinstrumente, auch bogenhare, saiten, colophonium etc. sind zu außerordentlich billigen preisen zu haben in der buchhandlung von Carl Schoch in Schaffhausen.

Ziegler, schweizerkarte à 80 cts. empfehlen wir den herren lehrern zur einföhrung bestens.

J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld.

Illustrierte oktavausgaben deutscher klassiker,

vorrätig in
J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld.

	Fr. Rp.		Fr. Rp.
Brentano, Ausgewählte Gedichte	2. 70	Körners sämtliche Werke, 2 bde.	8. —
Chamisso, Gedichte	5. 35	Lessing, Meisterdramen	5. 35
Göthe's sämtliche Werke, 15 bde.	52. —	— Emilie Galotti	2. 70
Göthe, Aus meinem Leben, 4 bde.	10. 70	— Mina von Barnhelm	2. 70
— Benvenuto Cellini	5. 35	— Nathan der Weise	2. 70
— Egmont	2. 70	Müller, W., Gedichte	5. 35
— Faust	4. 40	Schillers sämtliche Werke, 6 bde	25. —
— „ mit goldschnitt	5. 70	Schiller, Abfall der Niederlande	5. 35
— Gedichte	5. 35	— Don Carlos	2. 70
— Götz von Berlichingen	2. 70	— Gedichte	4. —
— Hermann und Dorothea	2. 70	— Jungfrau von Orleans	2. 70
— Iphigenia auf Tauris	2. 70	— Der dreissigjährige Krieg	5. 35
— Reinecke Fuchs	2. 70	— Maria Stuart	2. 70
— Torquato Tasso	2. 70	— Die Räuber	2. 70
— Werthers Leiden	2. 70	— Wilhelm Tell	2. 70
— Wilh. Meisters Lehrjahre	5. 35	— Wallenstein	4. —
— „ „ Wanderjahre	5. 35	Voss, Louise	2. 70
Herder, Cid	2. 70		

Sämtliche werke sind elegant gebunden.

Soeben ist erschienen und ist von der verlagshandlung, sowi durch alle andern buchhandlungen zu beziehen:

Hauspoesie.

Eine sammlung kleiner dramatischer gespräche

zur

aufführung im familienkreise.

Von F. Zehender.

Der ertrag ist für einen woltätigen zweck bestimmt.

4. bändchen. Eleg. broch. preis fr. 1.

Inhalt:

1. Der Savoyardenknabe am Christabend. 2. Das Zigeunerkind am Neujahrstage. 3. Was ist das Glück? 4. Stadt und Land. 5. Bürgermeister und Friseur. 6. Die Pensionsvorsteherin. 7. Der Landvogt und die „Trülle“.

Gleichzeitig bringen wir di schon früher erschienenen drei bändchen in emptelende erinnerung, deren inhalt folgender:

1. bändchen. 3. zum teil umgearbeitete auflage preis fr. 1.

1. Das Reich der Liebe. 2. Glaube, Liebe, Hoffnung. 3. Der Weihnachtsabend einer französischen Emigrantenfamilie in Zürich. 4. Cornelia, die Mutter der Gracchen. 5. Zur Christbescheerung. 6. Des neuen Jahres Ankunft. 7. Das alte und das neue Jahr. 8. Prolog zur Neujahrsfeier.

2. bändchen. 2. vermerte auflage preis fr. 1.

1. Wer ist die Reichste? 2. Der Wettstreit der Länder. 3. Begrüßung eines Hochzeitpaars durch eine Gesellschaft aus der alten Zeit. 4. Bauer und Rathsherr. 5. Das unverhoffte Geschenk. 6. Die Fee und die Spinnerin.

3. bändchen. Preis fr. 1.

1. Eine historische Bildergalerie. 2. Alte und neue Zeit: Dienerin und Herrin, Herrin und Dienerin. 3. Königin Louise und der Invalide. 4. Aelpler und Aelplerin. 5. Des Bauern Heimkehr von der Wiener Weltausstellung.

Zeichnungen für Mädchen,

virter teil

der II. abteilung (elementarfreihandzeichnen) von Schoops zeichenschule.

I. Verzirungen für weibliche arbeiten (12 blätter). Preis fr. 3. 20.

Der inhalt der 12 blätter ist folgender:

- 1) Nahtstickereien (5 blätter).
- 2) Saumverzirungen (1 blatt).
- 3) Säume (1 blatt).
- 4) Verzirungen für ketten-, stepp-, stilstich (1 blatt).
- 5) Litzenaufnähen (1 blatt).
- 6) Plattstickerei (1 blatt).
- 7) Litzenaufnähen oder kettenstich (2 blatt).

II. Pflanzenstudien (12 blätter). Preis fr. 4.

Der inhalt diser 12 blätter ist folgender:

- Umriss natürlicher blattformen (2 blätter).
- „ ganzer zweige (2 blätter).
- „ von blumen (2 blätter).
- „ von zweigen mit fruchten (1 blatt).
- Anfänge des schattirens (2 blätter).
- Durchgefürte schattirung (3 blätter).

Unter der presse befindet sich

Linearzeichnen: geometrisches und projektives zeichnen (24 blätter).

Di verlagshandlung von J. Huber in Frauenfeld.

Im verlage von J. Huber in Frauenfeld ist erschienen:

Stigmographische Papiere

für

sämtliche stufen des stigm. zeichnens:

- 1) Papir für di I. stufe: punktweite 1^{cm}; einseitig und beidseitig bedruckt, per buch à fr. 1. 60.
 - 2) Papir für di II. stufe: punktweite 2^{cm}; einseitig und beidseitig bedruckt, per buch à fr. 1. 60.
 - 3) Papir für di III. stufe: randstigm. das buch à fr. 1. 60.
- Bei abname von 5 und mer buch wird das buch zu fr. 1. 45 erlassen.

In J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld ist vorrätig:

Der kirchliche Sängerkhor

auf dem Lande.

Eine sammlung

dreistimmiger gesänge und choräle:

- a. zu allen kirchlichen festen,
- b. zu besondern gelegenheiten,
- c. liturgische gesänge.

Bearbeitet und herausgegeben

von

Rudolf Palme,

organist an d. Heil. Geistkirche in Magdeburg.

Preis fr. 3. 35.

Philipp Reclams

Universal-Bibliothek

(billigste und reichhaltigste sammlung von klassiker-ausgaben)

wovon bis jetzt 670 bändch. à 30 rp. erschienen sind, ist stets vorrätig in

J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld.

P. S. Ein *detaillirter* prospekt wird von uns gerne gratis mitgeteilt und belibe man bei bestellungen nur di nummer der bändchen zu bezeichnen.

Meyer's Konversations-Lexikon, 3. Aufl., in umtausch gegen ältere auflagen von Brockhaus, Pierer, Meyer etc.

Um dises große und nützliche werk auch denjenigen kreisen zugänglich zu machen, welche, weil im besitz von änlichen werken oder ältern auflagen, bisher di erheblichen offer der anschaffung scheuten, erbitten wir uns, bei dem bezug der dritten auflage von Meyer's konversationslexikon jede ältere auflage der lexika von Brockhaus, Pierer, Meyer oder andern für fünfzig franken in zalung zu nemen, wenn uns betreffendes werk im voraus überlassen und di dritte auflage von Meyer in halben oder ganzen bänden, je nach erscheinen, entnommen wird.

Nach abzug dises betrages stellt sich der Nachzahlungspreis für den band:

brochirt . . . (ladenpreis fr. 10. 70) auf 7. 40
gb. 15 leimwdbde. („ „ 12. 70) „ 9. 40
„ 15 hlbfranzb. („ „ 13. 35) „ 10. —
exklusive fracht und verpackung.

Gegen bereits bezogene oder bestellte exemplare ist nachträglicher umtausch nicht zulässig und ist dise offer te nicht rückwirkend.

Frauenfeld, im April 1876.

J. Hubers buchhandlung.